

Finanzamt, Postfach 101021, 40001 Düsseldorf

EINGEGANGEN
14. April 2021

Bescheid

für 2018 über

Constantin GmbH
 Wirtschaftsprüfungsges.
 Tilsiter Str. 1
 60487 Frankfurt

Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

BESCHEIDPRÜFUNG

geprüft am
 durch
 Rechtsbehelf/
 in Ordnung

als Empfangsbevollmächtigter für

BALT International SAS
 Rue de la Croix Vigneron 10 , 95160 Montmorency, Frankreich

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
 Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

	Körperschaftsteuer €	Solidaritätszuschlag €	Verspätungszuschlag €	Insgesamt €
festgesetzt werden	0,00	0,00	525,00	525,00
Abrechnung in € nach dem Stand vom 06.04.21 abzurechnen sind	0,00	0,00	525,00	525,00
bereits gezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
dennach zu wenig gezahlt	0,00	0,00	525,00	525,00
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 17.05.21			525,00	525,00

Festsetzung von Verspätungszuschlägen

Der Verspätungszuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung wird festgesetzt in Höhe von 525

Ermittlung der Verspätungszuschläge

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe / Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung
 bei einer Verspätung von 21 Monaten nach § 152 Abs. 5 Satz 2 AO:
 $21 \times 0,25 \% \times 0 \text{ €} = 0 \text{ €}$
 Mindestens jedoch 21 x 25 € = 525 €
 Festzusetzen sind 525

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-3.393.267
Bilanzieller Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften		3.393.267
Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften		-3.393.267

BELEG - NR:
854

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konto der Finanzkasse:
 durch JAP am 15.04.2021

Kreditinstitut:
 Bk Düsseldorf
 IBAN DE52 3000 0000 0030 0015 04 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *85.442*

019002

Einkommen / zu versteuerndes Einkommen -3.393.267

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von -3.393.267 0

Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer 0

Erläuterungen

Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO geschätzt, weil Sie bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Trotz der Schätzung kann eine Steuerstraftat / Steuerordnungswidrigkeit vorliegen. Reichen Sie bitte Ihre Steuererklärung unverzüglich nach, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.

Bitte überprüfen Sie bei der Erstellung dieser Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder bereits abgegebene Steuererklärungen zu berichtigen sind. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen. Zur Vermeidung von Nachteilen geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nur unter den Voraussetzungen des § 371 AO möglich. Bei Zweifelsfragen sollte ein Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.

Die Mitteilung über die "ab medica Deutschland GmbH & Co KG" vom 13.05.2020 wurde berücksichtigt.

Der Verspätungszuschlag wurde wegen Nichtabgabe/verspäteter Abgabe der Steuererklärung/ Steueranmeldung festgesetzt.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Bescheid für 2018 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 13.04.2021

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Allgemeine Sprechzeiten
Mo, Di, Do, Fr : 8.30-12.00 Uhr
Do : 13.30-15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle
Mo.-Di. u. Fr. 7:30-12:00 Uhr
Do.: 7:00-17:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Linie 701, U71, S6 Haltestelle S-Rath
U72 Haltestelle Rather Waldstadion

